



RECHTSANWÄLTE

## **RECHTSUPDATE: HASS IM NETZ**

### **WIE SICH OPFER SCHÜTZEN KÖNNEN UND WORAUF UNTERNEHMEN ACHTEN SOLLTEN**

---

#### **AUF DEN PUNKT GEBRACHT**

---

- » Soziale Medien schaffen neue Risiken wie Cybermobbing, Hasspostings und Fake News zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung.
- » Verletzungen der Ehre oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs in Sozialen Medien sind zivil- und strafrechtlich sanktioniert. Der Gesetzgeber schuf zuletzt auch Erleichterungen zur Rechtsdurchsetzung.
- » Neben dem unmittelbaren Täter können auch Betreiber Sozialer Medien (zB Betreiber von Facebook-Seite) zur Haftung herangezogen werden.
- » Betreiber Sozialer Medien sollten daher interne Systeme und Richtlinien einführen, um rechtswidrige Inhalte auf ihren Seiten zu verhindern und im Ernstfall rasch reagieren.
- » Opfer von "Hass im Netz" sollten die Inhalte umfassend dokumentieren (zB Screenshots mit Datum) und sich rasch juristischen Rat einholen, zumal zur Rechtsdurchsetzung teilweise kurze Fristen einzuhalten sind.

#### **1 WAS SIND SOZIALE MEDIEN?**

Soziale Medien sind allgegenwärtig und bringen neben vielen positiven Aspekten auch negative Phänomene wie Cybermobbing, Fake News zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung und Onlinebetrug mit sich. Zuletzt musste sogar der Gesetzgeber reagieren.

"Soziale Medien" sind in Österreich gesetzlich nicht definiert. Allgemein versteht man unter Soziale Medien jedoch Medien mit einem hohen Grad an Nutzervernetzung, User-Interaktion und nutzergenerierten Inhalten sowie einem sehr geringen Maß an Inhaltskontrolle. Noch nie war es einfacher Informationen und Meinungen zu verbreiten und mit Familie und Freunden weltweit in Kontakt zu bleiben.

## 2 WIE KÖNNEN SICH BETROFFENE SCHÜTZEN?

Grundsätzlich gelten für Online-Aktivitäten die selben Regeln wie für Offline-Aktivitäten. Nichtsdestotrotz gibt es aber einige Gesetzesbestimmungen, die einen starken "Online-Fokus" haben.

### 2.1 STRAFRECHT

Im Bereich des Strafrechts sind vor allem die folgenden Bestimmungen für Tathandlungen in Sozialen Medien einschlägig:

**Cybermobbing (§ 107c StGB):** Diese Bestimmung erfasst breitenwirksame Verletzungen an der Ehre sowie Veröffentlichungen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (zB Veröffentlichen von Nacktfotos).

**Gefährliche Drohung (§ 107 StGB):** Diese Bestimmung erfasst zB die Drohung mit einer Körperverletzung oder Drohungen, jemanden durch Veröffentlichungen von Tatsachen oder Bildern aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich bloßzustellen.

**Üble Nachrede (§ 111 StGB):** Diese Bestimmung erfasst den Vorwurf negativer Charaktereigenschaften, wobei die Äußerung eine gewisse Publizität erreichen muss.

**Verleumdung (§ 297 StGB):** Diese Bestimmung erfasst die wissentlich falsche Verdächtigung einer Straftat.

**Verhetzung (§ 283 StGB):** Diese Bestimmung erfasst den Aufruf zu Gewalt sowie schwere, öffentlichkeitswirksame Beleidigungen von Personen aufgrund bestimmter Merkmale wie zB Hautfarbe, Geschlecht oder Herkunft.

Je nach Delikt sind derartige Taten zum Teil amtswegig zu verfolgen. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden den relevanten Sachverhalt "selbstständig" zu ermitteln haben. Aber auch im Bereich der sog "Privatanklagedelikte" hat der Gesetzgeber zuletzt Erleichterungen zur Tätersausforschung geschaffen. So kann zB das Opfer einer Üblen Nachrede nunmehr eine gerichtliche Anordnung zur Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten von Internetdienstleistern erwirken, um so den virtuell agierenden Täter ausfindig zu machen.

### 2.2 MEDIENGESETZ

Das Mediengesetz ("**MedienG**") bietet Schutz vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen in (Sozialen) Medien und bietet unter anderem die Möglichkeit, Schadenersatz bei bestimmten Ehrdelikten oder Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu verlangen. Hierzu sieht das Gesetz bestimmte Bandbreiten des Entschädigungsbetrags vor, wobei die Spannweite zwischen EUR 100 und – in schwerwiegenden Fällen – bis zu EUR 100.000 beträgt.

Die Ansprüche nach dem MedienG richten sich gegen den **Medieninhaber**, also gegen jene Person, die für den Inhalt und die Verbreitung des Mediums verantwortlich ist. Nach der Rsp kann dies **auch der Betreiber einer Facebook-Seite** sein. Gleichzeitig sieht das MedienG aber auch Haftungserleichterungen für Medieninhaber vor. Hat der Medieninhaber mit "der gebotenen Sorgfalt" gehandelt, scheidet ein Entschädigungsanspruch grundsätzlich aus. Ob ein Medieninhaber die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, kann zwar nur einzelfallbezogen beurteilt werden. Die Rsp legt jedoch einen sehr strengen Maßstab an und verlangt, sehr rasch auf illegale Inhalte zu reagieren (oft binnen weniger Tage).

### 2.3 ZIVILRECHT

Nach § 1328a ABGB kann bei rechtswidrigem, schuldhaftem Eingriff in die Privatsphäre vom Täter Schadenersatz verlangt werden. Diese Bestimmung bietet zudem die Grundlage zur **Geltendmachung immateriellen Schadenersatzes**, also **Ersatz für erlittene persönliche Beeinträchtigung**, und soll jene Fälle erfassen, bei denen es keinen medienrechtlich Verantwortlichen gibt. Je "privater" ein Umstand ist, je schwerwiegender das Verschulden des Störers ist und je gravierender die Folgen sind, desto eher ist an immaterielle Schadenersatzansprüche zu denken (OGH 22.01.2020, 9 ObA 120/19s)

## 3 ERLEICHTERUNGEN DURCH DAS "HASS IM NETZ GESETZESPAKET"

Aufgrund der zunehmenden Relevanz Sozialer Medien und der damit verbundenen Risiken sah sich der Gesetzgeber im Jahr 2020 gezwungen, ein eigenes Gesetzespaket zur Bekämpfung von "Hass im Netz" zu schnüren. Die gesetzlichen Änderungen umfassen dabei unter anderem

- (i) **Erleichterungen zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche;**
- (ii) **immaterieller Schadenersatz** bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre;
- (iii) Schaffung einer Möglichkeit zur **erleichterten Ausforschung des Täters** bei Privatanklagedelikten;
- (iv) **Kostenerleichterungen** für Opfer.

**Gerne stehen Ihnen SL Rechtsanwälte in derartigen Angelegenheiten beratend zur Seite!**

***Disclaimer:** Diese Kurzübersicht dient lediglich der allgemeinen unverbindlichen Darstellung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie ersetzt keinesfalls eine individuelle Rechtsberatung und darf auch nicht als solche betrachtet werden.*